

## Verbindliche Auskunft in Zukunft gebührenpflichtig?

Finanzämter erteilen verbindliche Auskünfte zur steuerlichen Beurteilung von genau bestimmten Sachverhalten, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Diese Auskünfte waren bisher kostenfrei.

Im Jahressteuergesetz 2007 ist vorgesehen, dass für verbindliche Auskünfte seitens des Finanzamtes künftig Gebühren erhoben werden.

Die Gebührenregelung betrifft ausschließlich den Sonderfall der "verbindlichen Auskunft" nach § 89 Abs. 2 AO, die eine - in der Regel langfristige - Bindungswirkung für die Finanzverwaltung entfaltet.

Es geht dabei um Auskünfte, die aufgrund eines Antrags in einem besonderen förmlichen Verfahren erteilt werden und dauerhafte Planungssicherheit zu bestimmten Sachverhalten zum Ziel haben. Diese Form von Auskünften spielt insbesondere bei **geplanten Vorhaben** im betrieblichen Bereich eine wesentliche Rolle – nicht jedoch bei kleineren Einzelfragen.

Ein Antrag auf verbindliche Auskunft wird in der Regel von Personen gestellt, die einen Sachverhalt planen, in der Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen jedoch unsicher sind.

Ursache für diese Unsicherheit darf nicht Unwissenheit sein. Die Unsicherheit muss sich aus der Komplexität des Sachverhaltes bzw. der fehlenden Eindeutigkeit der steuerrechtlichen Vorschriften ergeben. Durch die verbindliche Auskunft **bindet sich das Finanzamt selbst** an seine getroffene Beurteilung und darf später nicht mehr davon abweichen.

Obwohl die formalen Anforderungen an einen Antrag auf verbindliche Auskunft sehr hoch sind, werden solche Anträge häufig (laut Bundesfinanzministerium ca. 10.000 je Jahr) gestellt.

Ohne eine verbindliche amtliche Rechtsauskunft könnten viele Geschäfte oder Gestaltungen mangels fehlender Rechtssicherheit heute gar nicht durchgeführt werden. Es wäre auch unklug wegen der neuen Gebühren darauf zu verzichten und ein allzu hohes Risiko einzugehen.

Der Gesetzentwurf sieht nun eine **Gebühr** nach Maßgabe des Gegenstandswerts bzw. eine Zeitgebühr von 50 Euro pro angefangene halbe Stunde vor; die Mindestgebühr soll 100 Euro betragen.

Verschiedene Seiten haben sich im Vorfeld ausdrücklich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen, weil gerade das komplizierte und undurchschaubare Steuerrecht die Betroffenen zwingt, eine verbindliche Auskunft von der Finanzverwaltung einzuholen. Die Kosten den Steuerpflichtigen aufzuerlegen, bedeutet eine Abkehr vom sogenannten Verursacherprinzip. Außerdem wird befürchtet, dass diese Gebührenpflicht erst der Anfang ist und noch weitere finanzielle Lasten für die Steuerpflichtigen folgen werden.

"Normale" Auskünfte sind wie bisher gebührenfrei. Wenn sich also ein Bürger im Finanzamt nach der künftigen steuerlichen Behandlung bestimmter Ausgaben erkundigt (z.B. Fragen zu den Fahrtkosten für den Weg zur Arbeitsstätte oder zum Abzug von Kinderbetreuungskosten), erhält er diese Auskunft auch weiterhin unentgeltlich. Diese Auskünfte sind allerdings nicht verbindlich, d.h. der Bürger kann sich nicht darauf berufen, wenn im „Ernstfall“ doch eine abweichende Beurteilung durch das Finanzamt erfolgt.

( Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen,  
[Kerstin.Arnold@Pischel.info](mailto:Kerstin.Arnold@Pischel.info) )